



A M T S B L A T T

DER STADT NEUKIRCHEN-VLUYN

39. Jahrgang

Erscheinungstag: 26.08.2013

Nr. 11

INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

Seite 106 Instandsetzung vernachlässigter Grabstätten

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaften Neukirchen-Vluyn

Seite 107 Einladung zur öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft des
gemeinschaftlichen Jagdbezirkes V Neukirchen-Vluyn

HERAUSGEBER:

Der Bürgermeister, 47504 Neukirchen-Vluyn, Erscheinungsweise nach Bedarf
Erhältlich im Rathaus, sowie bei der Stadtbücherei Neukirchen und Vluyn,
der Volksbank Niederrhein eG Alpen in Neuk.-Vluyn, der Sparkasse am Niederrhein in Neuk.-Vluyn,
Einzelbezug gegen Kostenbeteiligung bei der Stadt Neukirchen-Vluyn, Ratsbüro, 47504 Neukirchen-Vluyn

Instandsetzung vernachlässigter Grabstätten

Grabstätten sind gemäß § 30 der Friedhofssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 18.12.2003 so zu gestalten und zu pflegen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Bei einer Überprüfung wurde festgestellt, dass die nachstehend aufgeführte Grabstätte diesen Anforderungen nicht entspricht. Dadurch wird die Würde des Friedhofes erheblich beeinträchtigt. Dies kann im Interesse des Gesamteindrucks des Friedhofs und mit Rücksicht auf die Nachbargräber nicht geduldet werden.

Die für die nachstehend aufgeführte Grabstätte Verantwortlichen werden gebeten, diese Grabstätte umgehend, spätestens jedoch bis zum 01. Dezember 2013 entsprechend den Bestimmungen der Friedhofssatzung zu gestalten und künftig satzungsgemäß zu pflegen.

Sollte das Grab nach Ablauf dieses Termins in einem noch ungepflegten Zustand sein, widerrufe ich gem. § 30 (2) der o.g. Friedhofssatzung entschädigungslos die Erlaubnis zur Nutzung der nachstehend aufgeführten Grabstätte. Nur das Ruherecht des Bestatteten bleibt für die jeweilige Ruhezeit davon unberührt.

Nach Ablauf dieses Termins werden evtl. vorhandene Grabplatten, sonstige bauliche Anlagen sowie weitere bewegliche Gegenstände von der Stadt als herrenlose bewegliche Sachen gem. §§ 958 ff. BGB behandelt und abgeräumt.

Auf dem Kommunalfriedhof in Neukirchen-Vluyn ist folgende Grabstätte ungepflegt:

Friedhof Neukirchen

Reihengrab:

Feld 25, Nr. 142

Neukirchen-Vluyn, den 19.08.2013

Harald Lenßen

Bürgermeister

Einladung

zur öffentlichen Versammlung
der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen **Jagdbezirkes V** Neukirchen-Vluyn

am Montag, dem 23.09.2013 um 19.30 Uhr in dem Golf-Restaurant

„Op de Niep“, Bergschenweg 71, 47506 Neukirchen-Vluyn

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Billigung der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks V Neukirchen-Vluyn für den Zeitraum vom 01.04.2014 bis zum 31.03.2023
5. Verschiedenes

Neukirchen-Vluyn, 23.08.2013

Peter T. Bongardt

Jagdvorsteher der
gemeinschaftlichen
Jagdbezirke I - VII Neukirchen-Vluyn

Hinweis:

Jagdgenossen können sich nach den Vorschriften der Satzung vertreten lassen.

§ 10 Abs. 4: Eine natürliche Person kann sich durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder von einem Jagdgenossen, der derselben Jagdgenossenschaft angehört, mit einer Vollmacht vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens 5 Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten. Vollmachten sind schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.
